

Menschenrechtsausschuss | 122. bis 124. Tagung 2018

- Neuer Allgemeiner Kommentar zum Recht auf Leben
- Neuwahl von neun Ausschussmitgliedern
- ›Stop Soros‹-Gesetze menschenrechtlich problematisch

Im Jahr 2018 hielt der **Menschenrechtsausschuss (Committee on Civil and Political Rights – CCPR)** wie gewohnt drei Tagungen in Genf ab (122. Tagung: 12. März bis 6. April; 123. Tagung: 2. bis 27. Juli; 124. Tagung: 8. Oktober bis 2. November 2018). Der CCPR wacht über die Einhaltung des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (kurz: **Zivilpakt**). Er beschäftigt sich auf seinen Tagungen mit den Berichten der Mitgliedstaaten sowie den Individualbeschwerden im Rahmen des ersten Fakultativprotokolls zum Zivilpakt.

Als Interpretationsrichtlinien für Staaten und die eigene Spruchpraxis erstellt der CCPR sogenannte Allgemeine Kommentare (General Comments), die für sich genommen rechtlich nicht verbindlich sind, denen aber eine besondere Autorität für die Interpretation des Zivilpakts zukommt. Nachdem im Jahr 2017 bereits ein erster Entwurf für einen neuen Kommentar zu Artikel 6 des Zivilpakts (Recht auf Leben) vorgelegt und Stellungnahmen nationaler Menschenrechtsinstitutionen, nicht-staatlicher Organisationen (NGOs) und der Wissenschaft dazu diskutiert worden waren, konnte im Jahr 2018 die finale Version des neuen Entwurfs angenommen werden. Unter den Änderungen gegenüber der Vorgängerversion des Kommentars geht der neue unter anderem auf die besonderen Gefahren des Klimawandels auf das Recht auf Leben ein und gibt Hinweise zu den menschenrechtlichen Pflichten der Staaten in diesem Kontext.

Außerdem fand im Juni des Jahres 2018 die Neuwahl von neun Mitgliedern des Menschenrechtsausschusses statt. Mitglieder des Ausschusses werden von den Mitgliedstaaten für vier Jahre gewählt. Neben der fachlichen Eignung soll bei der Auswahl der Mitglieder insbesondere auf die geographi-

sche Herkunft geachtet werden und darauf, dass die »verschiedenen Zivilisationsformen sowie [die] hauptsächlichen Rechtssysteme« repräsentiert werden (Artikel 31). Von den 19 Bewerberinnen und Bewerbern konnten sich schließlich die Kandidatinnen und Kandidaten Albaniens, Chiles, Frankreichs, Griechenlands, Guyanas, Japans, Sloweniens, Tunesiens und Ugandas durchsetzen.

Erfreulicherweise ist die Zahl der Mitgliedstaaten des Zivilpakts weiter gewachsen. Im Jahr 2018 traten Fidschi, Katar und die Marshallinseln dem Zivilpakt bei. Damit verfügte der Pakt im Jahr 2018 über 172 Mitgliedstaaten. Da keiner der neuen Mitgliedstaaten dem Fakultativprotokoll beigetreten ist, das das Individualbeschwerdeverfahren vorsieht, hat sich die Anzahl der Vertragsstaaten nicht erhöht. Im Berichtszeitraum gehörten 116 Staaten dem Fakultativprotokoll an. Außerdem ist keiner der drei genannten Staaten dem zweiten Fakultativprotokoll, das die

Todesstrafe verbietet, beigetreten. Dennoch hat das zweite Fakultativprotokoll mit Gambia einen neuen Mitgliedstaat. Damit sind nunmehr 86 Staaten dem zweiten Fakultativprotokoll beigetreten.

122. Tagung

Die Frühjahrstagung befasste sich mit den Staatenberichten El Salvadors, Guatemalas, Libanons, Norwegens und Ungarns. Der Ausschuss konnte zudem 34 Individualbeschwerden bearbeiten. Beispielhaft soll hier auf die abschließenden Bemerkungen zum Bericht Ungarns eingegangen werden.

Ungarn hatte auf der 122. Tagung seinen sechsten Bericht vorgelegt. Innerhalb der Europäischen Union (EU) steht die ungarische Regierung wegen ihrer Menschenrechtspraxis seit längerem unter Druck. Insbesondere setzte das Europäische Parlament im Jahr 2018 ein sogenanntes Artikel-7-Verfahren gemäß dem Vertrag über die Europäische Union in Gang, um festzustellen, dass in Ungarn grundsätzliche Werte der EU – Menschenrechtsschutz und Rechtsstaatsprinzip – missachtet werden. Weiterhin läuft gegen Ungarn ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der Verstöße gegen mehrere Asylrechtsrichtlinien und die Charta der Grundrechte der EU.



Wenige Wochen vor den Parlamentswahlen in Ungarn im April 2018 ist auf einem Plakat in Budapest zu lesen: »Soros siedelt Millionen von Menschen aus Afrika und dem Nahen Osten an. Stop Soros!« Nach einer unerwarteten Niederlage der Fidesz-Partei bei einer Bürgermeisterwahl in Hódmezővásárhely ließ der Ministerpräsident Viktor Orbán diese Negativkampagne gegen George Soros stoppen. FOTO: PICTURE ALLIANCE/AP PHOTO/PABLO GORONDI

Auch der CCPR beschäftigte sich intensiv mit der Situation von Flüchtlingen in Ungarn und kritisierte insbesondere die neue restriktive Gesetzgebung und Fälle von extensiver Gewaltanwendung gegen Schutzsuchende. Die ›Stop Soros‹-Gesetze, die inzwischen verabschiedet wurden, sehen umfassende Restriktionen gegen NGOs und Privatpersonen vor, insbesondere gegen solche, die sich kritisch mit der ungarischen Einwanderungs- und Asylpolitik beschäftigen. Nach Angaben der ungarischen Regierung würden diese Personen angeblich vom US-Amerikaner ungarischer Herkunft George Soros finanziert.

123. Tagung

Auf der 123. Tagung beschäftigte sich der CCPR mit den Staatenberichten Algeriens, Bahrains, Laos, Liberias und Litauens. Daneben wurden 29 Individualbeschwerden bearbeitet, die unter anderem Belarus, Russland und die Türkei betrafen. Beispielhaft soll auf die Kommentare zu den Berichten Algeriens und Bahrains eingegangen werden.

Der Ausschuss begrüßte die Vorlage des vierten regelmäßigen Berichts durch Algerien, obwohl die Vorlage mit einer Verspätung von sechs Jahren erfolgte. Zunächst äußerte sich der CCPR sehr kritisch über die mangelhafte Umsetzung seiner Ansichten im Rahmen des Individualbeschwerdeverfahrens durch Algerien. Dies betrifft unter anderem auch die Aufklärung von Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen während des Bürgerkriegs in Algerien. Der Ausschuss begrüßte die Einsetzung eines nationalen Menschenrechtsausschusses, äußerte sich aber besorgt über die zweifelhafte Unabhängigkeit seiner Mitglieder. Anlass zu scharfer Kritik gab darüber hinaus die unzureichende Umsetzung des aus dem Zivilpakt folgenden Diskriminierungsverbots, insbesondere in Bezug auf die Gleichbehandlung der Geschlechter und Gewalt gegen Frauen.

Bahrain hatte auf der 123. Tagung seinen Erstbericht vorgelegt, allerdings mit zehn Jahren Verspätung. Der Ausschuss begrüßte unter anderem, dass Bahrain mittlerweile auch Vertragsstaat des Übereinkommens über die Rechte

von Menschen mit Behinderungen (Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD) und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) geworden ist. Der Ausschuss kritisierte die weitgehenden Vorbehalte, die Bahrain gegenüber mehreren Artikeln des Zivilpakts angebracht hatte. So wurden etwa Artikel 3 (Gleichstellung von Mann und Frau), Artikel 18 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) sowie Artikel 23 (Familie und Ehe) unter den Vorbehalt der Vereinbarkeit mit der Scharia gestellt. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass einige dieser Vorbehalte unvereinbar mit dem Ziel und Zweck des Paktes sind. Nach der herrschenden Praxis verschiedener internationaler Menschenrechtsorgane und Gerichte wären sie ungültig und der Vertragsstaat in vollem Umfang an den Zivilpakt gebunden. Die geringe Anzahl an Fällen, in denen bahrainische Gerichte den Zivilpakt bisher angewendet haben – Bahrain konnte nur einen Fall benennen –, deutet nach Ansicht des Ausschusses auf ein klares Umsetzungs- und Vollzugsdefizit hin und zieht die Unabhängigkeit der Gerichte in Zweifel.

124. Tagung

Die Herbsttagung befasste sich mit den Berichten der Staaten Belarus, Belize, Bulgarien, Guinea und Sudan. Außerdem wurden elf Individualbeschwerden beschieden. Besonderes Augenmerk soll im Folgenden auf die Staatenberichte von Belarus und Sudan gelegt werden.

Belarus legte auf der 124. Tagung seinen fünften regelmäßigen Bericht vor. Der CCPR begrüßte einige nationale Legislativakte, etwa die Annahme eines neuen Flüchtlingsgesetzes und die Ratifikation von mehreren Menschenrechtsverträgen, etwa des CRPD. Anlass zur Kritik gab insbesondere die fehlende Umsetzung der Entscheidungen des CCPR im Rahmen von Individualbeschwerden gegen Belarus. Es kam in mehreren Fällen zur Vollstreckung der Todesstrafe, obwohl der CCPR gegenwärtig einstweilige Anordnungen getroffen hatte. Darüber hinaus äußerte sich der Ausschuss sehr kritisch gegenüber

der ausdrücklichen Weigerung Belarus, die in Individualbeschwerdeverfahren getroffenen Entscheidungen des CCPR auch umzusetzen. Weitere Kritikpunkte waren die weitverbreitete Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität, Fälle von gewaltsamem ›Verschwindenlassen‹, die weitere Durchsetzung der Todesstrafe, die fehlende Aufklärung von Folterfällen und weitreichende Beschränkungen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit im Land.

In Bezug auf den Staatenbericht Sudans äußerte sich der Ausschuss positiv gegenüber der Annahme eines neuen Asylgesetzes und mehrerer Strategien zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, insbesondere zur Bekämpfung von Genitalverstümmelungen. Außerdem erkannte der CCPR die wichtige Rolle Sudans bei der Aufnahme von Flüchtlingen an. Gleichzeitig gab die Behandlung von Frauen, Mädchen und Flüchtlingen in Sudan auch Anlass zu starker Kritik. So erlaubt etwa das sudanesishe Eherecht, trotz einiger Reformen, weiterhin die Verheiratung minderjähriger Mädchen, wenn dem ein männlicher Vormund zustimmt. Generell benötigen Frauen zur Heirat die Zustimmung eines männlichen Vormunds. Außerdem wird die eheliche Vergewaltigung weiterhin nicht vom reformierten strafrechtlichen Vergewaltigungstatbestand erfasst. Auch der freiwillige Schwangerschaftsabbruch bleibt mit wenigen Ausnahmen strafrechtlich sanktioniert, was betroffene Mädchen und Frauen zur Durchführung unsicherer Schwangerschaftsabbrüche mit erheblichen Gefahren für ihre Gesundheit und ihr Leben bringt. In Bezug auf den Schutz von Flüchtlingen gaben Berichte über sexuelle Übergriffe durch sudanesishe Truppen und die gewaltsame Abschiebung ganzer Flüchtlingsgruppen durch sudanesisch-sicherheitskräfte Anlass zur Besorgnis.

Andreas Buser

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Andreas Buser, Menschenrechtsausschuss: 119. bis 121. Tagung 2017, VN, 4/2018, S. 181f., fort.)